

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 11.06.2015

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Genehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen (Vollsortimenter); Fl.Nr. 126, 128, Gemarkung Fischen
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Nutzung der baulichen Anlagen auf Flur Nr. 407/2 der Gemarkung Pähl
4.	Vollzug der Baugesetze - Tekturantrag zu bestehender Baugenehmigung auf Fl.-Nr. 125, Gemarkung Fischen
5.	Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Christophorus" in Pähl - Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Haushaltsjahr 2015; Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2014
6.	Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Elisabeth" in Fischen - Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Haushaltsjahr 2015; Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2014
7.	Erlaß einer Kostensatzung
8.	Integrativer Kindergarten Polling - Antrag auf Bezuschussung
9.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

Daniel Greinwald

ab 19:43 Uhr

Günther Hain
Ursula Herz
Robert Kergl
Claudia Klafs
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Stephan Schlierf
Kaspar Spiel

ab 19:46 Uhr
ab 19:33 Uhr
ab 19:32

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:11 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 02.07.2015.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 21.05.2015.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 21.05.2015 wird genehmigt.

Abstimmung
11 : 0

2. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Genehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen (Vollsortimenter); Fl.Nr. 126, 128, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

In der Sitzung am 09.04.2015 wurde bereits über den Vorantrag der Firma Rewe bezüglich der gewünschten Werbeanlagen beraten und ein entsprechender Beschluss (ohne die 15 Meter hohe Pylone) gefasst.

Nun liegt der eigentliche Bauantrag vor. In der Anlage sind die geplanten Werbeanlagen eingezeichnet und erläutert. Die Pylone wurde entsprechend dem o.g. gefassten Beschluss nicht mehr in den Antrag mit aufgenommen.

Beschluss:

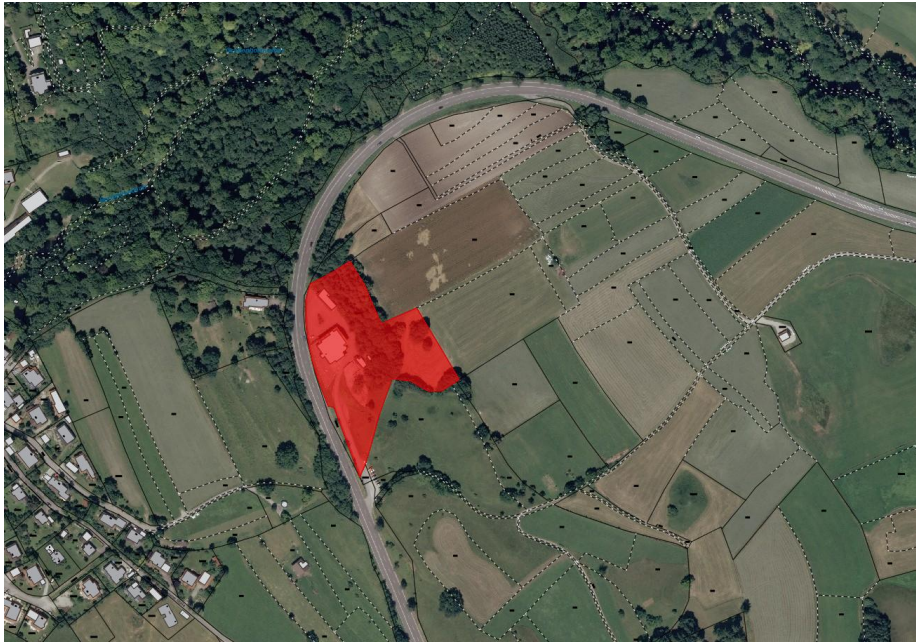
Der Gemeinderat stimmt der Anbringung von Werbeanlagen entsprechend dem vorliegenden Bauantrag samt Anlage auf den Fl.Nr. 126 und 128, Gemarkung Fischen zu.

Abstimmung
11 : 0

3. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Nutzung der baulichen Anlagen auf Flur Nr. 407/2 der Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte die baulichen Anlagen auf Fl.Nr. 407/2, Gemarkung Pähl zur Unterbringung von Leiharbeitern nutzen.



Bürgermeister Grünbauer erläutert, dass die Erschließung des Gebäudes durch die fehlende Wasserversorgung nicht gesichert ist. Die Pumpenanlage ist nicht mehr funktionsfähig und zugelassen. Auch müsste der Brandschutz des Gebäudes neu bewertet werden.

Beschluss:

Die Voraussetzungen nach § 34 BauGB (u.a. gesicherte Erschließung) liegen nicht vor. Das/die Objekt(e) sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Zusätzlich liegen der Verwaltung keine Unterlagen zur Erfüllung der Brandschutzmaßnahmen vor. Zudem könnte aus ortsplanerischer Sicht die Ansiedlung von Leiharbeiterunterkünften für die Ortsentwicklung nicht förderlich sein.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag für die Umnutzung der baulichen Anlagen auf Fl.Nr. 407/2, Gemarkung Pähl abzulehnen und das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

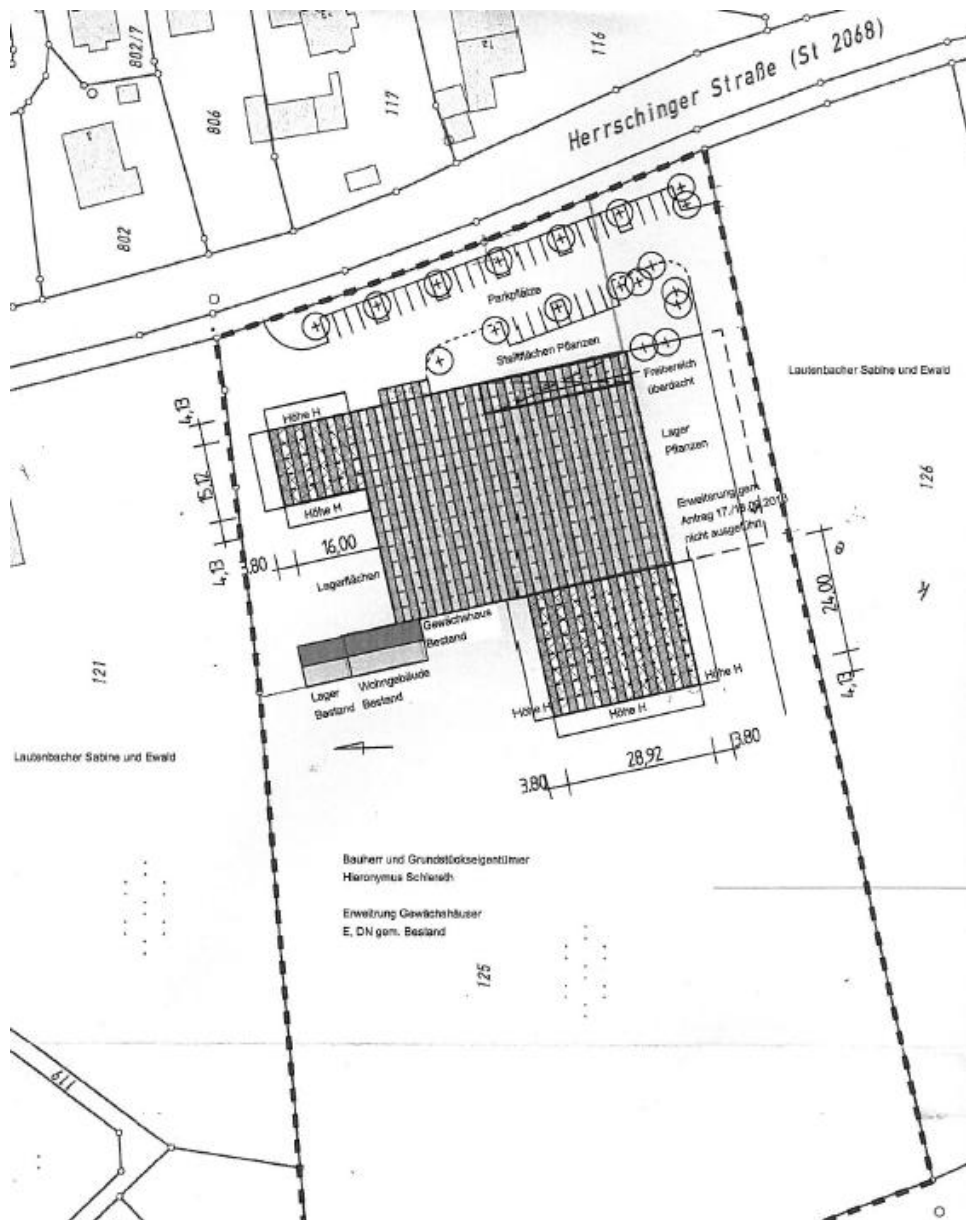
Abstimmung
2 : 11

Antrag wurde abgelehnt

4. Vollzug der Baugesetze - Tekturantrag zu bestehender Baugenehmigung auf Fl.-Nr. 125, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Eine geplante Erweiterung der Gärtnerei wurde mit Genehmigung vom 09.12.2014 für einen südlich angrenzenden Anbau genehmigt. Der Antragsteller plant nun, den Anbau an der Westseite des bestehenden Gebäudes umzusetzen. Es handelt sich um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 BauGB.



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Tekturantrag auf Flur Nr. 125 Gemarkung Fischen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
14 : 0

5. Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Christophorus" in Pähl - Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Haushaltsjahr 2015; Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2014

Sachverhalt:

Der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde für das **Jahr 2014** betrug € 8.617,60.

- Laut Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 hat sich eine Überzahlung i.H.v. € 5.405,67 ergeben.

Das Kindergartenjahr 2014 wurde/wird somit seitens der Gemeinde - außerhalb BayKiBiG - mit insgesamt € 3.211,93 bezuschusst.

Für das **Haushaltsjahr 2015** wird ein Betriebskostenzuschuss i.H.v. € 3.560,00 beantragt (80 %; gemäß Vereinbarung Kirche/Gemeinde von 2013).

Die Mittel sind unter der HHSt. 4641.7069 vorhanden.

Die Abrechnung der Diözese kann der per eMail übersandten Aufstellung entnommen werden.

Erster Bürgermeister Grünbauer und die Kämmerei erläuterten nochmals, in einem kurzen Rückgriff zum Zustandekommen der nun gültigen Vereinbarungen mit der Kirche vom 07. Januar 2014, daß sich die Betriebskostenzuschüsse nun einem geregelten Rahmen bewegen; insbesondere was die Regelungen zum Mindestanstellungsschlüssel bzw. dessen - auch pädagogischer bedingter - Überschreitung betrifft.

Seitens der Kämmerei wurden noch Sachverhalte in Sachen Zahlungsverlauf und lfd. Haushaltsplanung der Kirche ergänzt; z.B. Verrechnungen bzw. Trennung der Erstattungen Vorjahr von denen des lfd. Jahres.

Seit den Beschlussvorlagen zum Kindergartenjahr 2014 werden stets auch die auf das jeweilige Jahr bezogenen zusammengefassten Zahlungen in den Beschlussvorlagen aufgezeigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pähl genehmigt die Abrechnung für das **Haushalts- und Rechnungsjahr 2014** in Höhe von insgesamt € 3.211,93.

Die Überzahlung wird nicht mit laufenden Kosten für das Jahr 2015 verrechnet.
Die Diözese wird aufgrund der "Nachvollziehbarkeit von Zahlungen" darüber informiert.

Die Diözese wird gebeten die Überzahlung für das Jahr 2014 auszubezahlen.

Die Gemeinde Pähl genehmigt den Betriebskostenzuschuss für das **Haushaltsjahr 2015** in Höhe von € 3.560,00. Der Betrag wird zur Auszahlung am 01. Juli 2015 angewiesen.

Abstimmung
15 : 0

6. Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Elisabeth" in Fischen - Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Haushaltsjahr 2015; Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2014

Sachverhalt:

Der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde für das **Jahr 2014** betrug € 29.112,00.

- Laut Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 hat sich eine Überzahlung i.H.v. € 5.360,06 ergeben.

Das Kindergartenjahr 2014 wurde/wird somit seitens der Gemeinde - außerhalb BayKiBiG - mit insgesamt € 23.751,94 bezuschusst.

Für das **Haushaltsjahr 2015** wird ein Betriebskostenzuschuss i.H.v. € 21.480,00,- beantragt (80 %; gemäß Vereinbarung Kirche/Gemeinde von 2013).

Die Mittel sind unter der HHSt. 4641.7069 vorhanden.

Die Abrechnung der Diözese kann der per eMail übersandten Aufstellung entnommen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pähl genehmigt die Abrechnung für das **Haushalts- und Rechnungsjahr 2014** in Höhe von insgesamt € 23.751,94.

Die Überzahlung 2014 wird nicht mit laufenden Kosten für das Jahr 2015 verrechnet. Die Diözese wird aufgrund der "Nachvollziehbarkeit von Zahlungen" darüber informiert.

Die Diözese wird gebeten die Überzahlung für das Jahr 2014 auszubezahlen.

Die Gemeinde Pähl genehmigt den Betriebskostenzuschuss für das **Haushaltsjahr 2015** in Höhe von € 21.480,00. Der Betrag wird zur Auszahlung am 01. Juli 2015 angewiesen.

Abstimmung
15 : 0

7. Erlaß einer Kostensatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pähl erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis Kosten. Die Rechtsgrundlage dafür wird durch eine entsprechende Kostensatzung geschaffen. Diese liegt in der Gemeinde derzeit nicht vor. Um diesem Formerfordernis gerecht zu werden, ist eine Kostensatzung zu beschließen (Muster der Bayerischen Staatsregierung).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kostensatzung samt Anlage I:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pähl

Kostensatzung vom 11.06.2015

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Pähl erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung ihrer hoheitlichen Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gemeinde Pähl, den 11.06.2015

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
02	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür- gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
		1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	03	4.1	sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung		
030		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾		
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €	
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen) ⁵⁾			
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €	
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €	

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenom-
men werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von
einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIIMBI S. 60).

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).

Abstimmung
15 : 0

8. Integrativer Kindergarten Polling - Antrag auf Bezuschussung

Sachverhalt:

Die "Kinderhilfe Oberland" - gemeinnützige GmbH bittet gemäß Schreiben/Antrag vom 13. Mai 2015 um einen entweder einmaligen oder laufenden Zuschuß zur Verringerung derer Defizits außerhalb des Bereiches des BayKiBiG für den integrativen Kindergarten in Polling; vgl. Anlage zum TOP.

Nachdem die Gemeinde Pähl als "Sitzkommune" der beiden sich in kirchl. Trägerschaft befindlichen Kindergärten bzw. -krippen des Ortes bereits Vereinbarungen zur Übernahme von Betriebskosten außerhalb des Bereiches des BayKiBiG getroffen hat, gilt es zu überlegen eine weitere dauerhafte Belastung/Verpflichtung für den Verwaltungshaushalt übernehmen zu wollen. Die Thematik an sich ist bekannt. Die Kosten für das Betreiben von Kindergärten/krippen nehmen bekanntermaßen allenthalben zu.

1. Abzuwägen gilt, ob hiermit das Angebot der außerhalb des Gemeindebereichs liegenden Kindergärten subventioniert wird und damit die Auslastung der örtlichen Kindergärten tendenziell indirekt unterlaufen wird ODER ob das erweiterte und genutzte Angebot von Kindergärten außerhalb des Gemeindegebiets außerhalb des BayKiBiG zusätzlich unterstützt werden soll.

Die Natur des Defizitausgleiches greift hier wie bei den örtlichen "kirchlichen" Kindergärten.

2. Soll der integrative Kindergarten unterstützt werden, bleibt als zweites die Frage zu stellen; ob einmalig bzw. auf jährliche Nachfrage gem. Belegung durch Kinder aus Pähl bzw. laufend per Vereinbarung gemäß Belegung durch Kinder aus Pähl.

Im Kontext gilt es zu beachten, daß wir den Träger der "KiHi Oberland", nämlich die "Herzogsägmühle" - Diakonie in Oberbayern, bereits im Rahmen der Vermeidung von Obdachlosigkeit (Obdachlosenhilfe) mit derzeit € 2.750,00 p.a. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung unterstützt wird; derzeit € 1,06 pro EW (GR-Beschluss vom 20.06.2013 (einmalige Bezuschussung) und vom 24.07.2014 (lfd. Vereinbarung)).

Kinderhilfe Oberland – gemeinnützige GmbH • Von-Kahl-Str 4 • 86971 Peiting

Herrn
Bürgermeister Werner Grünbauer
Gemeinde Pähl
Kirchstraße 7

82396 Pähl



Bereich-Ansprechpartner	Telefon	Telefax	Ihr Zeichen	Datum-Zeichen
Geschäftsführung	08861 / 219-6101	08861 / 219-4366		13. Mai 2015
Sigrid Klasmann	s.klasmann@kinderhilfe-oberland.de			

Antrag auf Bezuschussung des integrativen Kindergartens Polling für den Besuch von Kindern aus Ihrer Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grünbauer,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

wie Sie selber aus dem Betrieb von Kindergärten wissen, ist eine kostendeckende Bewirtschaftung von Kitas ohne zusätzliche Leistungen der Gemeinden nicht möglich.

Die gesetzlichen Regelungen im BayKiBiG sehen eine kindbezogene Betriebskostenförderung vor. Dieser sog. Basiswert entspricht – nach Rücksprache mit dem Ministerium – nach wie vor 80% der Personalkosten. Für die restlichen 20% der Personalkosten, die Sachkosten für den laufenden Betrieb, die Gebäude-, Neben- und Investitionskosten stehen lediglich die Elternbeiträge sowie freiwillige Leistungen der Kommunen zur Verfügung. Letzterem trägt der Gesetzgeber in Art. 27 insoweit Rechnung, als er eine Investitionskostenförderung vorsieht, die sich allerdings ausschließlich an Kommunen, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände richtet – nicht aber an freie Träger.

Vor diesem Hintergrund haben die meisten Kitas freier Träger eine Defizitvereinbarung mit ihren Sitzkommunen abgeschlossen, die diese finanzielle Lücke schließen hilft und neben den Gebäudekosten und Investitionskosten häufig auch noch Personalkosten einschließt.

Die Kinderhilfe Oberland betreut in ihren integrativen Kitas seit vielen Jahren Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und hat damit eine überregionale Versorgung sichergestellt. Z.B. besuchten in den letzten Jahren – neben den Kindern aus Polling – bis zu 40 Kinder aus bis zu 8 Kommunen den integrativen Kindergarten Polling. Es ist sicher verständlich, dass eine Defizitvereinbarung ausschließlich mit der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim, aus denen derzeit jeweils etwa 40% der Kinder kommen, nicht sachgerecht wäre.

Vor diesem Hintergrund haben wir dieses Dilemma vor einigen Jahren bereits mit einigen Bürgermeistern diskutiert und letztlich war es auch Thema in einer Bürgermeister-Dienstbesprechung. Im Ergebnis hatten wir uns darauf verständigt, dass wir uns auf die Refinanzierung unserer Gebäude- und Infrastrukturkosten beschränken, diese jeweils zum

Stichmonat März eines Jahres prozentual auf die ungewichteten Buchungsstunden pro Kommune umlegen und die Kommunen diesen Anteil als freiwillige Leistung übernehmen.

Insofern beantragen wir einen Zuschuss für das **Kindergartenjahr 2014/15** und den Besuch

- des integrativen Kindergartens von 1 Kind mit 5 Std. Buchungszeit 737,- €

Gleichzeitig möchten wir Sie bitten zu prüfen, ob bzw. unter welchen Bedingungen es Ihnen möglich wäre, einen grundsätzlichen Beschluss zu treffen, der Grundlage für die Folgejahre sein kann.

Wir bedanken uns vorab für die **Befassung in Ihren Gremien**, sind selbstverständlich bereit – wenn Sie es wünschen – auch persönlich zur Verfügung zu stehen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen


Sigrid Klasmann
Geschäftsführerin


Wilfried Knorr
Geschäftsführer

Kindertagesstätte: Kirchplatz 3, Polling


KiH kinderhilfe
Oberland - gemeinnützige GmbH

Darstellung prospektiver Aufwendungen:

11. Mai 2015

Kindergartenjahr 2014 / 2015

Ermittlung der Kosten:

a) Miete:	12 x 4.915,95 € mtl.	58.991 €
b) Nebenkosten / Betriebskosten:		
	Heizung (Heizöl)	8.145 €
	Strom	4.620 €
	Miet-NK (Vermieter)	2.400 €
		<hr/>
		15.164 €
c) Schönheitsreparaturen / Instandhaltungen pauschal 6 % der Kaltmiete		3.539 €
d) Gesamtkosten:		77.695 €

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach ungewichteten Buchungsstunden der Gemeinden (Stichtag 03/2015):

Beleggemeinden	Buchungsstunden	%-Anteil	Anteil Gesamtkosten
Polling (34)	219	41,56%	32.287 €
Weilheim (32)	235	44,59%	34.646 €
Eberfing (2)	20	3,80%	2.949 €
Pähl (1)	5	0,95%	737 €
Peißenberg (1)	5	0,95%	737 €
Untersöcherling (1)	8	1,52%	1.179 €
Wielenbach (4)	35	6,64%	5.160 €
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	527	100,00%	77.695 €



Wie lange sind die Kitas geöffnet?

- Die täglichen Öffnungszeiten sind von Kindergarten zu Kindergarten unterschiedlich. Sie werden jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres festgelegt, wobei die Bedürfnisse der Eltern soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- Ebenso wie die täglichen Öffnungszeiten werden auch die Ferienschlusszeiten mit dem jeweiligen Elternbeirat besprochen



Was kostet ein Kita-Platz?

- Die Eltern leisten einen monatlichen Beitrag, der von den Kommunen in Abstimmung mit den Kita-Trägern festgelegt wird. Je nach Höhe des Familieneinkommens kann der Beitrag ganz oder teilweise vom Amt für Jugend und Familien übernommen werden.
- Das Mittagessen wird gesondert berechnet.
- Die zusätzlichen Kosten für die Betreuung der Kinder auf Förderplätzen und die Fachdienste werden vom Bezirk Oberbayern bzw. den Krankenkassen getragen.



Wo und wie erreichen Sie uns?

- Polling** Kinderhaus Polling
Kirchplatz 3 08 81 93 03 24
kita.polling@kinderhilfe-oberland.de
- Peißenberg** Kinderhaus am Berg
Bergstraße 38 0 88 03 63 22 11
kita.peissenberg@kinderhilfe-oberland.de
- Hohenpeißenberg** Kindergarten im Hetten
Am Anger 45 0 88 05 9 20 60
kita.hetten@kinderhilfe-oberland.de
- Peiting** Kindergarten am Gumpen
Gumpenweg 1 0 88 61 2 58 00
kita.gumpen@kinderhilfe-oberland.de
- Peiting** Kinderhaus Peiting
Untereggstraße 4 0 88 61 2 53 00
kita.peiting@kinderhilfe-oberland.de
- Peiting-Herzogsägmühle**
Naturkindergarten am Weiherhäusle
Weiherstraße 2 0 88 61 219-6106
kita.weiherhaeusle@kinderhilfe-oberland.de



Weitere Angebote der Kinderhilfe Oberland

Frühförderstellen in Penzberg, Weilheim, Peißenberg, Peiting und Schongau
Heilpädagogische und integrative Horte in Penzberg, Polling, Peißenberg und Peiting
Mittagsbetreuung an Grundschulen



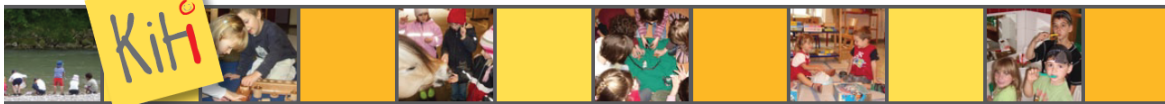
Kinderhilfe Oberland – gemeinnützige GmbH
Von-Kahl-Str. 4 · 86971 Peiting · Telefon: 0 88 61 219-6100
Telefax: 0 88 61 219-4366 · E-Mail: info@kinderhilfe-oberland.de
Internet: www.kinderhilfe-oberland.de
Bankverbindung: Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG
IBAN DE17 7016 9509 0000 2102 50 · BIC: GENODEFIPEI



11_02_09/2016_03

Integrative Kindertagesstätten

KINDERHILFE OBERLAND



Wir über uns

Die Kinderhilfe Oberland – gemeinnützige GmbH ist ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Mitglied der Diakonie.

Unser Anliegen ist die Förderung der Entwicklung von Kindern; dabei berücksichtigen wir insbesondere Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung oder Behinderung.

Ziel unserer Arbeit mit den Kindern (und deren Familien) ist größtmögliche Normalität und Teilhabe am Leben. Dies wollen wir erreichen durch

- Intensive Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerung oder (drohender) Behinderung
- gemeinsame Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern mit altersgemäßer Entwicklung und Kindern mit Entwicklungsverzögerung oder (drohender) Behinderung
- vorbehaltlose Annahme, wertschätzenden Umgang mit jedem Kind und seiner Familie, Seelsorge

Integrative Kindertagesstätten

Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder im Krippen- und Kindergartenalter – unabhängig von Ihrem Entwicklungsstand, ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung, ihrer Nationalität oder Religionszugehörigkeit.

Für Kinder, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt ist, stehen besondere Förderplätze bereit.



Wie werden die Kinder betreut?

- Die Betreuung erfolgt in Integrativen bzw. Inklusiv arbeitenden Gruppen unterschiedlicher Größe – je nach den räumlichen Gegebenheiten.
- Unsere Arbeit basiert auf dem BEP (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan)
- Unser Betreuungsangebot umfasst das kindliche Bedürfnis nach Freispiel ebenso wie gezielte Angebote und die Individuelle Förderung, z. B. durch Projektarbeit, Kleingruppen und spezielle Angebote.
- Für Kinder von 1 - 3 Jahren verfügen wir über spezifische Kleinkind- bzw. Krippengruppen.

Wer begleitet die Kinder?

- Die Kinder werden von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften betreut und gefördert, die in der heilpädagogischen Arbeit erfahren sind, unterstützt durch Praktikanten/innen.
- Kinder auf Förderplätzen werden zusätzlich von einem Fachdienst betreut – bestehend aus Fachkräften der Psychologie, Logopädie, Ergo- und Physiotherapie sowie Heil- und Sozialpädagogik.
- Bei Bedarf können auch Kinder auf Regelplätzen durch diese Fachkräfte gefördert werden.



Was ist das Besondere an unseren Kitas?

- der Inklusive/Integrative Ansatz:** alle Kinder, auch jene mit Entwicklungsverzögerung und/oder Beeinträchtigung spielen, basteln, singen und toben gemeinsam, machen gemeinsame Ausflüge, lernen mit- und voneinander.
- der Personal-/Fachkraftschlüssel** ermöglicht ein individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse jedes Kindes auf der Grundlage gezielter Beobachtungen sowie individueller Entwicklungspläne für die Kinder auf Förderplätzen
- Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern**
- Kleingruppen- und Projektarbeit** zur Förderung der Kinder in entwicklungspezifischen Kleingruppen und in verschiedenen Bildungsbereichen
- therapeutische Hilfen und Beratung** bei Bedarf durch unseren eigenen Fachdienst
- behutsame Gestaltung der Eingewöhnungsphase:** In Anlehnung an das Berliner Modell auf der Grundlage individueller Absprachen mit den Eltern
- flexible Buchungszeiten:** auch während des Jahres können die Betreuungszeiten an die Bedürfnisse von Eltern und Kind angepasst werden
- Mittagessen:** täglich ein warmes, frisch zubereitetes und kindgerechtes Essen unter Berücksichtigung gesundheitlicher (z. B. Allergien) und glaubensspezifischer Anforderungen

Bürgermeister Grünbauer schlägt vor den Antrag abzulehnen, da die Gemeinde selbst einen integrativen Kindergarten anbietet. Außerdem sind Folgeanträge zu erwarten, welche dann schwer abgelehnt werden können. Auch müssen unsere eigenen Kindergärten ausgelastet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer einmaligen Unterstützung gem. Anschreiben für das Kindergartenjahr 2014/2015 i.H.v. € 737,- **nicht** zu.

Abstimmung
11 : 4

Der Antrag wurde Abgelehnt.

9. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Terminplanung für GR-Sitzungen 2.Halbjahr 2015

geplante Termine für GR-Sitzung 2015/ 2. Halbjahr

Donnerstag,	16.07.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	06.08.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	10.09.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	01.10.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	22.10.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	12.11.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	03.12.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ
Donnerstag,	17.12.2015	19.30 Uhr	Rathaus od. PGZ

geplante Termine für Gemeindeversammlungen 2015 – 2.Halbjahr

Pähl 11.11.2015 19.30 Uhr PGZ

2. GRin Klafs; Zwischenstand Hundestationen

Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass die Umsetzung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, da ein Bauhofmitarbeiter für einen längeren Zeitraum ausfällt.

3. GR Graf; Veränderungssperre Ammerseestraße

Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass wir Anfang Juli die Entwürfe von Herrn Erhard erhalten.

4. GRin Klafs; Parksituation Monatshausener Straße

GRin Klafs erläutert, dass die Monatshausener Straße zugeparkt wird, seit in der Sternstraße Parkverbote aufgestellt wurden. Sie möchte wissen warum in der Monatshausener Straße keine Schilder aufgestellt werden. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass in der Monatshausener Straße trotz parkender Autos eine Breite von 3 Metern eingehalten wird. Dann kann und muss kein Parkverbot aufgestellt werden. GRin Klafs möchte wissen, ob nicht ein Überwachungsunternehmen mit der Kontrolle beauftragt werden kann. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass sich die Beauftragung der KVÜ nicht lohnt, da die Leistungen sehr teuer sind.

5. GR Graf; Stand Weiterentwicklung Homepage

Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass die Weiterentwicklung der Homepage mit externer Hilfe vom GR abgelehnt wurde.

Der Termin für die Bürgerversammlung sollte aufgrund des Martinsumzuges auf einen anderen Tag verlegt werden.

Abstimmung
0 : 0